

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen private Arbeits- und Personalvermittlung proworks Personal & Montageservice GmbH & Co KG**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arbeits- und Personalvermittlungen auf den Grundlagen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe der vom Auftraggeber übermittelten Stellenbeschreibung oder Anforderungsprofils, durch die Firma proworks personal & montageservice GmbH & Co KG mit Sitz in 2380 Perchtoldsdorf, Bernhard Weißgasse 34, im folgenden kurz proworks genannt. Proworks vermittelt Arbeitskräfte ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Mit dem Zustandekommen eines Dienstverhältnisses zwischen Auftraggeber (Kunde) und von proworks vermittelten Arbeitssuchenden ist die Leistung von proworks abgeschlossen. Als von proworks vermittelt, gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab erstmaligem Vorstellen mit dem Kunden einen Dienstvertrag schließen, sofern der Erstkontakt durch proworks erfolgte. Die dem Auftraggeber von proworks übergebenen Informationen und Unterlagen zu Arbeitssuchenden, sind nur für den jeweiligen Kunden bestimmt. Diese Informationen und Unterlagen dürfen weder im Original noch als Kopie an Dritte weitergegeben werden. Im Falle der unbefugten Weitergabe vereinbarten proworks und der Auftraggeber eine vom Auftraggeber zu zahlende Vertragsstrafe von Euro fünftausend. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden und erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten wie Firmenname, Ansprechpartner ( Name, Titel und Vorname ), Anschrift, PLZ und Informationen zur Kontoverbindung für Zwecke der Erfüllung sämtlicher wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag erhoben, übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.

2. Das Honorar richtet sich nach dem im Auftrag vereinbarten Preis. Fehlt eine solche Vereinbarung ist eine Provision von eineinhalb Monatsgehältern des vermittelten Arbeitnehmers fällig. Mit Abschluß des Dienstvertrages entsteht auch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars, welches innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustandekommen desselben fällig wird. Die Berechnung der Vergütung von Personalberatungsleistungen, die nicht im Rahmen einer beauftragten Vermittlung eines Arbeitssuchenden erbracht werden (z..b. Gutachten, Assessment Center) erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung. Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für den Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von elf % per anno ausdrücklich vereinbart. Proworks ist weiters berechtigt, sämtliche entstehenden Spesen und Kosten durch den Zahlungsverzug zu verrechnen und die weitere Ausführung von Aufträgen zurückzustellen.

3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass proworks alle Unterlagen und Informationen erhält, die für Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Nach Beendigung des an proworks erteilten Vermittlungsauftrages händigt der Auftraggeber alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen im Sinne der Ziffer 1 wieder an proworks unverzüglich aus.

4. Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich proworks zu informieren, wenn er sich für einen von proworks vermittelten Kandidaten entschieden hat. Mit dem Zustandekommen des Dienstvertrages übermittelt der Auftraggeber eine Kopie desselben binnen fünf Tagen an proworks. Im Falle der Unterlassung dieser fristgerechten Verständigung verpflichtet sich der Auftraggeber das zweifache Honorar vom Auftragswert zu leisten.

5. Bei Stornierung des Vermittlungsauftrages durch den Auftraggeber wird eine Aufwandsentschädigung von einem Viertel des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Proworks haftet nicht für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen des Dienstverhältnisses. Des Weiteren haftet proworks auch nicht für Schäden, die von Bewerbern, durch proworks vermittelt, in Zusammenhang mit deren Tätigkeiten verursacht werden. Proworks kann- vorbehaltlich Ziffer 5 Absatz 2 - keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen zu dem Bewerber übernehmen.

Proworks haftet für sich und Ihre Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und/oder Gesetz nur insofern, falls proworks oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Kardinalpflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit bzw. Aufhebung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren den Bestand des Vertrages nicht. Die als unwirksam aufgehobene oder nichtige Bestimmung des Vertrages soll durch eine den wirtschaftlichen Intentionen am nächsten kommende Bestimmung ersetzt werden.

6. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Ort des Firmensitzes von proworks. Die Zahlschuld ist eine Bringschuld. Allgemeine globale Zessionsverbote werden definitiv nicht akzeptiert.

Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.